

11/SN-144/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300494/11 - Hör

Linz, am 11. Mai 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz zur Bereinigung von Überschneidungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien (Kompetenzbereinigungsgesetz 1992); Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst: Bearbeiter Dr. Hörmanseder (0732) 2720 1172

Zu GZ 603.412/1-V/2/92 vom 10. März 1992

BOMM GESETZENTWURF	
Zl.	30 -GE/19 P2
Datum:	12. MAI 1992
Verteilt	15.5.92 Müller

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dr. Czupponer

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 10. März 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines:

Jedes Bemühen um Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Abbau von Mehrfachzuständigkeiten, so auch der vorliegende Entwurf, ist grundsätzlich zu begrüßen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 7 Z. 2. (§ 63 Abs. 1 Z. 2 Chemikaliengesetz):

Die Erwähnung des § 20 in der neuen Vollzugsklausel bedingt den Entfall der bisherigen Vollzugsklausel für den § 20 im § 63 Abs. 1 Z. 3.

Zu Art. 10 (§§ 29a Abs. 3 und 29f Abs. 1 Berufsausbildungs-
gesetz 1969):

Nach der geltenden Rechtslage ist der Landeshauptmann verpflichtet, jährlich mindestens zwei Termine für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und entscheidet gemäß § 29c über den Antrag auf Zulassung zur Ausbilderprüfung und legt schließlich den Prüfungstermin fest. Auch das Prüfungszeugnis ist gemäß § 29f vom Landeshauptmann auszustellen.

Im Entwurf ist die Übertragung eines Teiles dieser Zuständigkeiten des Landeshauptmannes auf die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen. Beim Landeshauptmann verbliebe die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Ansuchen um Zulassung zur Prüfung. Dies hätte zur Folge, daß ständig zwischen dem Landeshauptmann und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der Anzahl der vorzusehenden Termine, der vorzubereitenden Prüfungskommission und der auszustellenden Prüfungszeugnisse koordiniert werden müßte. Es ist zumindest fraglich, ob dies der Intention des Entwurfes entspricht oder ob hier nicht vielmehr eine neue Mehrfachzuständigkeit, wenn auch nicht innerhalb der Wirkungsbereiche von Bundesministerien, begründet würde.

Zu Art. 11 (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985):

Ein wesentlicher Beitrag zur Deregulierung könnte durch den Verzicht auf die gemäß § 10 Abs. 4 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 erforderliche Feststellung des öffentlichen Interesses an einer Einbürgerung durch die Bundesregierung erzielt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

- e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Shawl

